

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 612, 105, 196, 208, 217, 2253

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 646/76

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1977

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 646/76

12 Sa 530/76 Düsseldorf

Verkündet

am 7. Dezember 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Schleinkofer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1976 - 12 Sa 530/76 - wird zurückgewiesen.

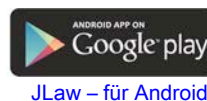
Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien sind Söhne und Erben des im Jahre 1898 geborenen und im Jahre 1974 verstorbenen Gastwirts H J aus W . Der Verstorbene war seit dem 6. Dezember 1962 Witwer. Bis zu diesem Zeitpunkt betrieb er mit seiner Ehefrau in W eine Pachtgaststätte. Eine eigene Gaststätte hatte das Ehepaar verpachtet. Nach dem Tode der Ehefrau gab er die Pachtgaststätte auf und übernahm seine eigene Gaststätte.

Der im Jahre 1937 geborene Kläger, der von Beruf Koch ist, hat behauptet, in den Jahren 1957 bis 1961 in der von den Eltern gepachteten Hotelpension mit Gaststätte ohne Entgelt gearbeitet zu haben. Die Arbeit sei über die übliche Mitarbeit eines Familienangehörigen hinausgegangen. Er habe in dieser Zeit lediglich Kost und Logis sowie Kleidung, jedoch kein Bargeld erhalten. Sozialversicherungsbeiträge seien für ihn nicht abgeführt worden. Seine Mutter habe wiederholt geäußert, er werde die damals verpachtete Gaststätte der Eltern bekommen. Seine Mitarbeit in der gepachteten Hotelpension werde dann auf die Beträge angerechnet, die er an seine Brüder auszahlen müsse.

Die vom Kläger für die Jahre 1957 bis 1961 vorgelegte Aufrechnungsbescheinigung der Arbeiterrentenversicherung weist folgende versicherte Beschäftigungszeiten aus:

1957: vom	7.10.	bis	31.12.)	
1958: "	1.1.	"	22.4.)	
1959: "	1.12.	"	31.12.)	in anderen Häusern
1960: "	1.1.	"	11.4.)	
	"	25.6.	"	31.12.)
1961: "	1.1.	"	31.12.)	in der Hotel-Pension, die die Eltern des Klägers betrieben.

Die Eltern der Parteien errichteten am 28. November 1962 ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Erben und die Parteien zu Nacherben des überlebenden Ehegatten einsetzten. Dieses Testament ist am 8. Januar 1963 nach dem Tode der Mutter der Parteien eröffnet worden. Der Vater der Parteien erlitt Anfang 1973 einen Schlaganfall. In der Zeit vom 19. bis 26. Januar 1973

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

befand er sich deshalb in stationärer Behandlung in S .

Der Kläger beziffert den unerfüllt gebliebenen Lohnanspruch auf mindestens 15.000,-- DM. Zum Beweis hierfür hat er sich auf ein Schuldanerkennntnis seines Vaters vom 16. Februar 1973 berufen:

"Ich bestätige hiermit, meinem Sohn H -J
J , daß ich zusammen mit meiner verstorbenen
Ehefrau meinem Sohn H -J für die jahre-
lange, unentgeltliche Tätigkeit in der elterlichen
Gastwirtschaft und Hotel einen Betrag von mindestens
DM 15.000,-- (fünfzehntausend) zu schulden.
Falls ich den Betrag nicht zu Lebzeiten bezahlt
haben sollte, ist der Betrag aus dem Nachlaß zu
zahlen."

Am 2. März 1973 erhielt der Kläger von seinem Vater ein Schreiben, in dem dieser das Anerkenntnis vom 16. Februar 1973 anfocht, weil er den Inhalt der Urkunde nicht erfaßt und die Unterschrift nicht im Zustand klarer Erkenntnisfähigkeit geleistet habe. Nach der Behauptung des Klägers hat sein Vater ihm später telefonisch erklärt, er habe den Brief vom 2. März 1973 unter Zwang geschrieben.

Mit der Klage verlangt der Kläger den auf die Beklagten als Miterben entfallenden Anteil des anerkannten Lohnbetrages.

Er hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Befriedigung des Klägers aus dem ungeteilten Nachlaß des verstorbenen Vaters der Parteien, H J, wegen einer Forderung in Höhe von 11.250,-- DM zu dulden.

Der eingeklagte Betrag ist inzwischen von den Parteien nach Teilung des sonstigen Nachlasses hinterlegt worden.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie haben bestritten, daß der Kläger mehr als im Familienrahmen übliche Arbeit in der elterlichen Gaststätte geleistet habe. In demselben Umfang wie der Kläger seien auch die Beklagten unentgeltlich im elterlichen Haushalt und Geschäft tätig geworden. Das Schuldanerkennntnis hat der Vater nach ihrer Behauptung im Zustand der Geschäftsunfähigkeit unterschrieben. Sie haben ferner die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat, nachdem zunächst Versäumnisurteil zugunsten des Klägers ergangen war, die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hiergegen ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

1. Nach der Annahme des Landesarbeitsgerichts hat der Vater der Parteien das Schuldanerkenntnis vom 16. Februar 1973 im Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben; es hat deshalb das Schuldanerkenntnis als nichtig gemäß § 105 Abs. 2 BGB angesehen. Diese Annahme stützt sich auf eingehende tatrichterliche Erwägungen; verwertet ist insbesondere der Befund des Chefarztes Dr. Sch , der den Vater der Parteien in der Zeit vom 19. bis 26. Januar 1973 stationär behandelt hat. Die Richtigkeit dieses Befundes hat die Revision nicht bezweifelt; danach hat der Vater der Parteien während der stationären Behandlung an einer akuten geistigen Verwirrung gelitten, die auf einem weitgehenden cerebralen Abbau beruhte. Daraus durfte das Landesarbeitsgericht - in Übereinstimmung mit dem sachverständigen Urteil des Chefarztes - folgern, daß die geistige Störung jedenfalls noch am 16. Februar 1973 bestanden hat; hinzu kommt das widersprüchliche Verhalten des Vaters, das sich aus den Erklärungen gegensätzlichen Inhalts bis zum 2. März 1973 ergibt. Da der Vater keine der schriftlichen Erklärungen selbst geschrieben, sondern nur unterschrieben hat, spricht alles für die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß er hierbei jedem augenblicklichen Einfluß sofort nachgegeben hat. Dies ist angesichts des allgemeinen geistigen Persönlichkeitsabbaus ein sicheres Zeichen einer Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 105 Abs. 2 BGB.

Damit scheidet das Anerkenntnis vom 16. Februar 1973 für die rechtliche Würdigung des Klageanspruchs in jeder Hinsicht aus.

2. Arbeitsrechtliche Lohnansprüche des Klägers hat das Landesarbeitsgericht nur für die Zeit vom 25. Juni 1960 bis zum 31. Dezember 1961 bejaht. Vorher hat der Kläger nach der Annahme des Landesarbeitsgerichts auf familienrechtlicher Grundlage in der elterlichen Gaststätte gearbeitet; hiergegen hat sich die Revision nicht gewandt. Den Vergütungsanspruch für die Arbeit ab 25. Juni 1960 hat das Landesarbeitsgericht als zunächst gestundet angesehen, weil dem Kläger ein



- 5 -

besonderer erbrechtlicher Ausgleich zugesagt worden sei. Bei der ersten Eröffnung des gemeinschaftlichen elterlichen Testaments am 8. Januar 1963 habe er erfahren, daß die Eltern die Zusage nicht erfüllt, ihn erbrechtlich vielmehr ebenso wie die Beklagten behandelt hätten. Dadurch sei die Stundung des Lohnanspruches weggefallen; der Lohnanspruch aus der Zeit bis 1961 sei demnach mit Ablauf des Jahres 1965 verjährt.

Diese Begründung ist zutreffend. Der Senat hat erst kürzlich entschieden, daß die Zusage, geleistete Dienste durch testamentarische Erbeinsetzung zu entgelten, jederzeit widerrufen werden kann (§ 2253 BGB) und vom Zeitpunkt des Widerrufs an die Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB für den als vereinbart geltenden Lohnanspruch zu laufen beginnt (Urteil vom 28. September 1977 - 5 AZR 303/76 - [demnächst] AP Nr. 29 zu § 612 BGB). Das Landesarbeitsgericht hat die Grundsätze des ihm noch nicht bekannten Urteils zutreffend auf den vorliegenden Streitfall angewandt. Der Widerruf der Entgeltzusage ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch mit der erforderlichen Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen.

3. Die Revision greift die vorstehenden Grundsätze nicht an, soweit die aus seiner Mitarbeit im elterlichen Betrieb erwachsenen rechtlichen Beziehungen zu seiner Mutter in Rede stehen. Sie wendet sich gegen ihre Anwendung nur insoweit, als sie auf die rechtlichen Beziehungen zu seinem Vater erstreckt worden sind. Der Anspruch gegen den Vater auf Entgelt für die geleistete Arbeit ist nach Ansicht der Revision ein Bereicherungsanspruch nach §§ 812 ff. BGB, weil der Vater eine spätere Erbeinsetzung als Ausgleich nicht in Aussicht gestellt habe; es fehle daher insoweit an einer arbeitsrechtlichen Bindung.

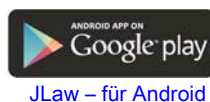
Dieser Revisionsangriff geht fehl. Er nötigt nicht zu einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen im Familienbereich geleistete Arbeit vom Empfänger nach dem Recht der ungerechtfertigten Bereicherung zu vergüten sei. Ein solcher Bereicherungsanspruch kann hier zugunsten des Klägers unterstellt werden; auch er wäre verjährt. Die kurze Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BGB gilt, wie der Senat bereits entschieden hat, nicht nur für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Damit war die Revision zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Seidensticker
Gundelach Ed. Schleinkofer

